



Merkblatt zur Bekämpfung der Schwarzarbeit

Was kontrolliert der Zoll?

Die Beschäftigten der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) prüfen Baustellen und Geschäftsräume von Unternehmen und Selbständigen. Sie kontrollieren unter anderem, ob

- Arbeitgeber ihren Meldepflichten nachgekommen sind, Sozialleistungen nach dem SGB II und III zu Unrecht bezogen wurden,
- die Angaben des Arbeitgebers, die für Sozialleistungen nach dem SGB III erheblich sind, zutreffend bescheinigt wurden,
- bei ausländischen Arbeitnehmern die erforderlichen Aufenthaltstitel vorliegen und diese Arbeitnehmer nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare inländische Arbeitnehmer beschäftigt werden,
- die Arbeitsbedingungen nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) eingehalten werden.

Die Prüfungen können jederzeit auf jeder beliebigen Baustelle stattfinden. Auch zurückliegende Zeiträume werden geprüft. Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind gesetzlich verpflichtet, Kontrollen zuzulassen und die Prüfer zu unterstützen. Sie müssen insbesondere

- die erforderlichen Auskünfte erteilen,
- Unterlagen vorlegen und
- das Betreten der Grundstücke und der Geschäftsräume des Arbeitgebers und der Baustelle dulden.

Unterlagen, die vorgelegt bzw. bereitgehalten werden müssen:

- Arbeitnehmer: der Personalausweis/Pass oder Passersatz/Ausweisersatz.

New

Die Mitführungspflicht des Sozialversicherungsausweises ist weggefallen. Dafür sind seit dem 01.01.2009 Arbeitnehmer und Selbständige bei der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen gemäß § 2a Abs. 1 des Schwarzarbeitsgesetzes (SchwarzArbG) nunmehr verpflichtet, ihren Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz mitzuführen und den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen vorzulegen.

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen von Arbeitnehmern und Selbständigen sind mit Bußgeld bedroht.

- Arbeitgeber: - Arbeitszeitchronik,
- Hinweis auf Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren.

Arbeitgeber sind verpflichtet, Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit sowie Pausen der Arbeitnehmer aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

New

Der Arbeitgeber hat jeden seiner Arbeitnehmer gemäß § 2a Abs. 2 des Schwarzarbeitsgesetzes (SchwarzArbG) nachweislich und schriftlich auf die Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren hinzuweisen, diesen Hinweis für die Dauer der Erbringung der Dienst- oder Werkleistungen aufzubewahren und auf Verlangen bei den Prüfungen nach dem SchwarzArbG vorzulegen.

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen von Arbeitgebern sind mit Bußgeld bedroht.



Merkblatt zur Bekämpfung der Schwarzarbeit

Ergänzende Unterlagen, die die Prüfung beschleunigen:

- Arbeitnehmer:
 - gültiger Aufenthaltstitel (bei Ausländern).
- Haupt-/Generalunternehmer:
 - eine aktuelle Liste der Nachunternehmer,
 - Werkverträge mit Leistungsverzeichnissen,
 - Bautagebücher,
 - Betonlieferscheine,
 - ein Verzeichnis der Ansprechpartner.
- Ausführende Unternehmer:
 - Unterlagen, die belegen, für welchen Bauherren/Hauptunternehmer gearbeitet wird,
 - Namenslisten der Arbeitnehmer,
 - Nachweise der Sozialversicherung im Ausland,
 - Lohnabrechnungen,
 - Lohnauszahlungsbelege,
 - Zahlungsbelege für Sozialkassenbeiträge bzw. Befreiungsbescheide,
 - Nachweise über Zahlung von Unterkunft und Verpflegung (Auslösung),
 - Werkvertrag mit Leistungsverzeichnis,
 - Zusicherungsbescheide der Arbeitsagenturen,
 - Kopien der Meldungen nach § 3 AEntG.

Sofortmeldepflicht:

Arbeitgeber haben ab dem 1. Januar 2009 gemäß § 28a Abs. 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) den Tag des Beginns eines Beschäftigungsverhältnisses spätestens bei dessen Aufnahme an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (DSRV) zu melden.

Die Sofortmeldung muss

- den Familien- und Vornamen des Beschäftigten,
- seine Versicherungsnummer (soweit bekannt, ansonsten die zur Vergabe einer Versicherungsnummer notwendigen Angaben),
- die Betriebsnummer des Arbeitgebers und
- den Tag der Beschäftigungsaufnahme enthalten.

Neu

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen von Arbeitgebern sind mit Bußgeld bedroht.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass auch den Sozialkassen der Bauwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Verfahrenstarifvertrag für das Baugewerbe (VTV) vor Aufnahme der Tätigkeit des gewerblichen Arbeitnehmers folgende Daten mit dem Formular Mitteilung „M“ mitzuteilen sind:

- Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort und Adresse,
- gegebenenfalls die Schwerbehinderteneigenschaft,
- die Arbeitnehmernummer, soweit bereits vergeben,
- soweit vorhanden die Bankverbindung,
- Art der Tätigkeit und
- Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit.

Die Erstattung von Urlaubsvergütung an den Arbeitgeber setzt u. a. die vollständige und ordnungsgemäße Meldung der Daten voraus.